



Strozsigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung IV/1
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: Abt.41@bmlfuw.gv.at

Wien, 8. September 2014

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich, Kuratorium Wald, Naturfreunde Österreich, Naturschutzbund Österreich und Umwelt Management Austria zum von der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) vorgelegten „Entwurf Rahmenplan Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland“, BMLFUW-UW.4.1.2/0029-IV/1/2014

Sehr geehrte Frau Mag.^a Vogl!

Im März 2014 hat die Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) auf der Grundlage von § 53 WRG einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan für Großwasserkraftwerksvorhaben im Tiroler Oberland verbunden mit einem Anerkennungsantrag an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vorgelegt. Die TIWAG konkretisiert darin die zukünftige wasserwirtschaftliche Ordnung im Tiroler Oberland anhand folgender Kraftwerksstandorte:

- Standort Malfon (neues Pumpspeicherkraftwerk)
- Standort Kaunertal (Zubau zum bestehenden Kraftwerk Kaunertal)
- Standort Kühtai (Ausbau der bestehenden Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz)
- Standort GKI (neues Ausleitungskraftwerk)
- Standort Prutz-Imst (Ausbau der bestehenden Innstufe Prutz-Imst)
- Standort Imst-Haiming (neues Ausleitungskraftwerk)

Insgesamt wird damit eine zusätzliche Energiegewinnung für das Tiroler Oberland iHv insgesamt rd. 1.800 GWh/a angestrebt.

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich, Kuratorium Wald, Naturfreunde Österreich, Naturschutzbund Österreich und Umwelt Management Austria nehmen zu diesem Rahmenplan der TIWAG binnen offener Frist wie folgt Stellung:

I.) **Kein angemessener Beteiligungsprozess**

Die Auflage des TIWAG-Rahmenplans zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte auf Grund der in § 55n WRG festgeschriebenen Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP). Eine SUP dient im Wesentlichen dazu, die Auswirkungen von Planungsüberlegungen auf die Umwelt zu beschreiben, zu bewerten und gleichrangig neben ökonomischen oder sozialen Belangen zu berücksichtigen, wodurch eine

Integration von Umweltbelangen und Öffentlichkeitsbeteiligung in die Planung bewirkt werden soll.¹ Von der grundsätzlichen gesetzgeberischen Idee her soll die SUP der UVP systematisch und zeitlich vorgelagert sein und folglich die Vorphase sämtlicher Projektplanungen betreffen: Denn während in der SUP erstmal die planerischen Grundsatzfragen untersucht werden sollen, wird in der UVP die Umweltverträglichkeit eines konkreten Projektes umfassend beurteilt.²

Im konkreten Fall darf äußerst kritisch bemerkt werden, dass der zeitliche Ablauf – also erst SUP, dann UVP – nicht eingehalten wurde: So wurden die UVP-Verfahren betreffend die Großwasserkraftwerksprojekte Kautertal und Kühtal bereits vor längerer Zeit eingeleitet; der ebenfalls im TIWAG-Rahmenplan enthaltene Kraftwerksstandort Gemeinschaftskraftwerk Inn (GKI) ist sogar bereits genehmigt. **Dieses SUP-Verfahren kommt damit zeitlich zu spät. Eine frühzeitige, angemessene und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der auch die Ergebnisse entsprechend durch die Behörde berücksichtigt werden (können), wurde damit entgegen der einschlägigen Vorgaben, u. a. jener der Aarhus-Konvention (insb Art 7 iVm Art 6), nicht gewährleistet.**

Als zeitlichen Mindestrahmen für die Öffentlichkeitsbeteiligung sieht das WRG eine Frist von sechs Wochen vor. ***Es kommt einem Stellungnahmeprozess nicht entgegen, wenn dieser – unter bloßer Gewährung der gesetzlichen Mindestfrist – in die Sommermonate Juli/August verlegt wird, noch dazu, wenn Hunderte Seiten an Material zu sichten sind.*** Diesbezüglich darf auch auf die im Jahr 2008 vom österreichischen Ministerrat beschlossenen „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ verwiesen werden, die damit auch der österreichischen Bundesverwaltung zur Anwendung empfohlen wurden. Darin wird u. a. empfohlen, dass für den Fall, dass die Stellungnahmefrist in die Hauptferien fällt, diese jedenfalls um zwei Wochen verlängert werden sollte.

II.) Rahmenplan darf Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des NGP nicht konterkarieren

Rechtliche Grundlage für den Erlass eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans ist § 53 WRG. Dieses wasserwirtschaftliche Planungsinstrument wurde erstmals 1947 eingeführt. Seit der – in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ergangenen – WRG-Novelle 2003 diente die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung bislang ausschließlich der Verwirklichung der im Wasserrechtsgesetz für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete definierten Umweltziele (vgl. §§ 30 a, c und d WRG). Dementsprechend lautete der Normtext des damaligen § 53 WRG idF BGBl I 2013/97 auch noch: „Wer an der Verwirklichung der in §§ 30 a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist, kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ... einen Entwurf hierfür mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen.“

Mit der **WRG-Novelle 2013** (BGBl I 2013/98) wurde nach dem Wort „Verwirklichung“ die Wortfolge „wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere“ eingefügt, womit nun jedermann dem BMLFUW einen Rahmenplan vorlegen kann, der „an der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere der in §§ 30 a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist“. Diese vorgeblich bloß redaktionelle Anpassung ***brachte eine folgenreiche Aufweichung der Bestimmung dergestalt mit sich, dass nunmehr auch Personen, die vornehmlich an der Verwirklichung anderer wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, wie etwa der Wasserversorgung oder der Wasserkraftnutzung interessiert sind, die Möglichkeit haben, einen solchen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan einreichen zu können, wovon nun auch die TIWAG Gebrauch machte.***

Korrektiv für eine allzu großzügige Handhabung der Bestimmung zu Zwecken der Forcierung der Wasserkraft an ökologisch sensiblen Standorten ist jedoch weiterhin die Bindung an eine

¹ Vgl. idS auch die Definition von *Alge/Kroiss*, Strategische Umweltprüfung, in: *Raschauer/Wessely* (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht² (2010) 375 (377).

² Vgl. *Alge/Kroiss*, Umweltprüfung 378 f.

„Berücksichtigung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben“³. Der **Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP)** ist gem. § 55c WRG durch Verordnung des BMLFUW zu erlassen **und** ist zentrales Umsetzungsinstrument der **EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**.

Ein Rahmenplan hat sich damit letztlich v. a. auch an den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie messen zu lassen, welche innerstaatlich durch den NGP umgesetzt wird. Die WRRL normiert als eines der zentralsten Umweltziele ein **Verschlechterungsverbot**; d. h., die EU-Mitgliedstaaten müssen „eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächenwasserkörper verhindern“⁴. **Eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot ist nur in Ausnahmefällen zulässig**, wofür in Art. 4 Abs. 7 WRRL taxativ folgende Voraussetzungen angeführt werden: Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern; die Gründe für die Änderungen werden im NGP dargelegt; die **Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichen Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der Umweltziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung und – last but not least – die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.**

III.) Öffentliches Interesse nicht nachvollziehbar dargelegt

Anknüpfend an die unter Punkt II.) ausgeführten grundsätzlichen Bemerkungen zum Verhältnis „Rahmenplan“ versus „NGP/WRRL“, wonach ein Rahmenplan jedenfalls die Umweltziele der WRRL nicht konterkarieren darf (insb.: Verbot der Verschlechterung des bestehenden Zustandes eines Gewässers), ergeben sich für den konkreten Rahmenplan der TIWAG ob der umfangreichen negativen Auswirkungen auf die im Projektgebiet gelegenen Gewässer massive Zweifel daran, dass die in diesem Rahmenplan dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung für das Tiroler Oberland im öffentlichen Interesse gelegen sein sollte bzw. das öffentliche Interesse das Interesse der Erreichung der Umweltziele nach WRRL bzw. NGP übertrifft:

Der Umweltbericht vom Büro Freiland zeichnet im Hinblick auf die gewässerökologischen Auswirkungen ein ernüchterndes Bild: Was die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für den Bereich der Speicherstandorte hinsichtlich des Schutzgutes Wasser betrifft, wird folgendes Resümee gezogen: „Von dem im Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols ausgewiesenen 1855 km Fließgewässerstrecken, deren Abfluss als unbeeinträchtigt gilt, **werden rd. 112 km durch die Vorhaben des WWRP beeinflusst**. Somit steigt der Prozentsatz der Gewässerstrecken mit **beeinträchtigtem Abflussgeschehen** von heute 24,5 % auf künftig rd. **29 %**.“ (Seiten 123 f) „Am Standort des Speichers kommt es naturgemäß zu einer vollständigen Veränderung des Gewässertyps und zwangsläufigen Verschlechterung des ökologischen Zustandes um mehrere Klassen. ... Insgesamt werden durch Einstau von den Gewässern E>10 km² rund 4,1 km stark verschlechtert.“ (Seite 129) „Sowohl unterhalb der Speicherstandorte als auch unterhalb der Fassungen beigeleiteter Bäche entstehen Restwasserstrecken. ... Sofern es sich um Bäche in einem aktuell ‚sehr guten‘ ökologischen Zustand handelt, ist damit unweigerlich eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes verbunden. ... **Insgesamt werden rd. 109 km Gewässerstrecken durch Restwasserführung beeinflusst**.“ (Seite 129). „**Bei den im NGP erfassten größeren Gewässern mit einem Einzugsgebiet >10 km² würden insgesamt rd. 32,1 km an Detailwasserkörpern mit einem vorausgewiesenen sehr guten Zustand verschlechtert** ...“ (Seite 129).

Betreffend die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die drei geplanten Ausleitungskraftwerke im Bereich Inn kommt das Büro Freiland in seinem Umweltbericht zu folgenden Schlussfolgerungen: „Die zu erwartende deutliche Verbesserung in der Ausleitungstrecke durch den

³ Vgl. § 53 Abs 1 WRG.

⁴ Vgl. Art 4 Abs 1 lit a sublit i WRRL.

weitgehenden Entfall bzw. die starke Verminderung des derzeitigen Schwall auf einer Länge von insgesamt 42 km wird **im Fall des GKI** durch den **Nachteil des 2,5 km langen Staubereichs** erwirkt. Der ökologische Zustand wird dort weiter verschlechtert, auch künftige Verbesserungsmaßnahmen sind hier unterbunden.“ (Seite 139). Weiters gibt der Umweltbericht für die drei geplanten Ausleitungskraftwerke im Bereich Inn negative Auswirkungen auf das Grundwasser, hervorgerufen durch teils stärkere Grundwasserschwankungen bzw. Absenkung der Grundwasserspiegel, an (Seiten 139 ff).

Was die insgesamt rund 680 Flusskilometer an kleinen Bächen mit einem EZG <10km² betrifft, welche in das Projektgebiet im Tiroler Oberland fallen, so rechnet die TIWAG für jene Gewässerabschnitte, für die genauere Datengrundlagen zur Verfügung stehen, vor, wie folgt: **„Für die Standorte SKW Kühtai und AK Kaurental stehen genauere Datengrundlagen zur Verfügung: von insgesamt 4,6 km betroffenen kleinen Gewässern E<10 km² weisen 3,6 km bzw. 78 % einen sehr guten Zustand auf, der durch die Standortvorhaben verschlechtert wird.“** (TIWAG-Rahmenplan, Seite 222). Dahingestellt bleibt, wie viele sonstige sehr gute Gewässerstrecken es im Projektgebiet mit EZG <10 km² gibt, die durch die Realisierung dieser Speicherkraftwerke unweigerlich verschlechtert würden.

[Angemerkt sei, dass die sich im TIWAG-Rahmenplan sowie im Umweltbericht findenden Hinweise, die Untersuchungen hätten teilweise einen schlechteren Gewässerzustand ergeben, als er derzeit im NGP 2009 festgelegt ist, und damit komme es z. B. zu gar keiner Verschlechterung von „sehr gut“ auf „gut“, weil die Strecke nur noch „gut“ sei, unbeachtlich sind. Wie die Argumentation der Europäischen Kommission im derzeit anhängigen Vertragsverletzungsverfahren Schwarze Sulm zeigt, wo der Zustand der Sulm von der Stmk. Landesregierung im §21a-Verfahren von „sehr gut“ lt. NGP 2009 auf „gut“ basierend auf einer Annahme der Verschlechterung wegen Trinkwasserentnahmen im Quellgebiet herabgestuft worden war, gilt, dass ein im NGP ausgewiesener Gewässerzustand bis zum Erlass des nächsten NGP Gültigkeit hat und dieser Gewässerzustand nicht auf Basis von ad hoc-Bescheiden geändert werden darf.]

Summa summarum würde der Rahmenplan der TIWAG somit in etlichen Bereichen zu bedeutenden Gewässerzustandsverschlechterungen führen.

Dies ist nach den Vorgaben der WRRL **nur bei Anwendung der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot möglich**. Auch der NGP widmet sich in Kap 6.10.3 dem „Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung“ und schreibt dazu fest, dass es aus gewässerökologischer Sicht Gewässerstrecken gibt, die eine besondere Bedeutung haben, worunter insb. auch Gewässerabschnitte im sehr guten Zustand fallen. Und weiter heißt es dazu im NGP: „Die Tatsache, dass ein Kraftwerksbau zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führt, bedeutet aber keineswegs, dass ein Ausbau der Wasserkraft grundsätzlich verhindert wird. Gemäß Art. 4 (7) der WRRL – umgesetzt durch § 104a WRG 1959 – ist eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot unter konkret zu prüfenden Bedingungen/Voraussetzungen hinzunehmen. **Es ist im Einzelfall u. a. zu prüfen und zu begründen, ob das Interesse an der Wasserkraftnutzung jenes an der Erhaltung des ökologischen Zustandes überwiegt.**“

Die TIWAG versucht u. a. über die Argumentation einer Sicherstellung der energiewirtschaftlichen Versorgungssicherheit und dem Beitrag zum Klimaschutz, welcher auch durch die Ziele der Tiroler Energiestrategie 2020 abgebildet werde, ein übergeordnetes Interesse an der Anerkennung dieses Rahmenplanes durch den BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu begründen. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Das Nichterreichen eines Hauptziels der WRRL, nämlich die Nichtverschlechterung von Gewässern, kann nicht mit dem Pauschalverweis auf die Einhaltung der Ziele der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RL 2009/28/EG) gerechtfertigt werden. Es ist den Zielen beider EU-Richtlinien gleichermaßen Rechnung zu tragen. **Nicht zulässig ist es jedoch, die Erzeugung erneuerbarer Energien in jedem Fall pauschal als übergeordneten Grund für ein Durchbrechen des Verschlechterungsverbotes der WRRL anzusehen.** Wie auch der EuGH etwa in seinem Vorabentscheidungsurteil vom 21. Juli 2011 in der Rs C-2/10, *Regione Puglia*, für Recht erkannte, ist jedenfalls zu beachten, „dass nach Art. 194 Abs. 1 AEUV die Energiepolitik

der Union die Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt berücksichtigen muss.“
(Rn 56)

Grundsätzlich ist zur Nutzung der Wasserkraft in Österreich auszuführen, dass zwar der Anteil der Wasserkraft am Gesamtstrom inkl. Pumpspeicherkraftwerke 55 % ausmacht,⁵ dem jedoch gegenüberzustellen ist, dass der Stromverbrauch nur für einen Teil des Gesamtenergieverbrauchs verantwortlich ist: **Der Anteil der Wasserkraft am energetischen Endverbrauch liegt bei nur ca. 12 %. Eine Vollausschöpfung des verbliebenen Wasserkraftpotenzials, welches derzeit zu bereits rund 75 % ausgeschöpft ist, hätte für die Energieziele nur minimale Auswirkungen.** Selbst wenn das noch vorhandene restliche Wasserkraftpotenzial völlig ausgeschöpft würde, würde der Totalausbau dennoch durch den stetig wachsenden Energieverbrauch überholt werden. Es bleibt daher zu bezweifeln, ob es dafür steht, für den minimalen Beitrag zur Gesamtenergiegewinnung die teils massiven Umweltauswirkungen der im Rahmenplan angeführten Wasserkraftwerke in Kauf zu nehmen.

Im Übrigen darf zur Frage der energiepolitischen Notwendigkeit neuer Kraftwerke auf die Berichterstattung der Tiroler Tageszeitung vom 5. Juni 2014 verwiesen werden, wo E-Control-Vorstand Water Boltz wortwörtlich wie folgt zitiert wird: „Österreich hat etwa 10.000 Megawatt Spitzenleistung, die wir an kalten Wintertagen benötigen, wir haben aber Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von 23.000 Megawatt.“ Weiters wird in dem Beitrag angeführt, dass eine Studie des schwedischen Beratungsunternehmens SWECO zeige, dass in Österreich bis 2030 keine Probleme bei der Stromversorgung zu erwarten seien.

Was allein das betroffene Schutzgut Wasser betrifft, so sind Eingriffe der Wasserkraftnutzung hauptverantwortlich für den schlechten Zustand unserer Gewässer: Wie etwa wieder die jüngsten Ergebnisse der Ist-Bestandsanalyse 2013 zeigten, besteht bei 66 % der österreichischen Fließgewässer das Risiko, den guten Zustand, welchen die WRRL als Zielzustand für alle europäischen Gewässer vorgibt, im Jahr 2021 zu verfehlen. **Hydromorphologische Belastungen, die maßgeblich auf die Nutzung der Wasserkraft zurückzuführen sind, stellen mit 60 % die Hauptbelastung für unsere Gewässer dar und sind damit Hauptursache für die prognostizierte Zielverfehlung von 66 % im Jahr 2021.** Laut geltendem NGP 2009 ist es jedoch nach wie vor für 2021 das Ziel, 50 % der Gewässer in den Zielzustand überführt zu haben.

Die TIWAG hat ihrem Rahmenplan zwar eine Beurteilung nach dem Kriterienkatalog „Wasserkraft in Tirol“ und dem Bundeskriterienkatalog (vgl. Seiten 292 ff) beigeschlossen und eine Bewertung nach modellfähigen Kriterien vorgenommen, allerdings wurden die (energiewirtschaftlichen) Bewertungen nicht mit einer Punkteanzahl belegt und keine Gesamtbewertung ausgerechnet.

Gleichzeitig zeigt die Beurteilung nach den Kriterienkatalogen, dass die Bewertung der ökologischen Kriterien sehr oft zur Einschätzung „sehr sensibel“ kommt. Die (teils) erheblichen Umweltauswirkungen bescheinigt auch der vorliegende Umweltbericht: So werden für den Bereich der Speicherstandorte „negative Auswirkungen“ bzw. sogar „erheblich negative Auswirkungen“ für die Land- bzw. Almwirtschaft, Freizeit- und Erholungsnutzung/Tourismus, Fischereiwirtschaft, Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Boden (im Hinblick auf den Flächenverlust), die Abflussverhältnisse und letztlich die Gewässerökologie attestiert. Für den Bereich der Ausleitungskraftwerke im Bereich Inn werden immerhin negative Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung/Tourismus, auf die Pflanzen und deren Lebensräume (im Hinblick auf die Veränderung der hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse), auf Tiere und deren Lebensräume (v. a. hinsichtlich lokal bedeutsamer Habitatverluste), auf das Landschaftsbild und auf das Grundwasser bescheinigt.

Diesen (teils erheblich) negativen Auswirkungen auf die Umwelt steht ein extrem hoher Aufwand für die Realisierung möglicher Ausgleichsmaßnahmen gegenüber, deren Erfolgsaussichten aus unserer Sicht relativ gering erscheinen: Denn in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Kraftwerksstandorten bestehen wenig Platz

⁵ Vgl. dazu die Daten der Energiebilanz Österreich von 2012.

und Möglichkeiten für Ausgleichsflächen, gleichzeitig macht das Ausweichen auf weiter entfernte Flächen nur bedingt Sinn; außerdem wären teilweise schwierig umzusetzende und ökologisch höchst fragwürdige Maßnahmen erforderlich (z. B. Umsiedlung von Murmeltieren, Verlegung von Moorflächen, Schaffung neuer Feuchtlebensräume und Laichgewässer etc.). Diesbezüglich wird im Umweltbericht selbst gefolgert: „Die Standorte für die Stauräume betreffen überwiegend natürliche bzw. naturnahe Lebensräume. Dies trifft überwiegend auch für deren Umgebung zu. **Es ist daher schwierig und aus naturschutzfachlicher Sicht zu hinterfragen, ob großflächige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Eingriff umgesetzt werden können, ohne wiederum natürliche bzw. naturnahe Lebensräume zu beanspruchen.**“ (Seite 149). Es bleibt daher stark zu bezweifeln, ob die (teils erheblichen) negativen Umweltauswirkungen bzw. der Aufwand, diese zu minimieren, die intendierten energie- und wasserwirtschaftlichen Vorteile rechtfertigen.

Insgesamt betrachtet ist aus unserer Sicht das übergeordnete Interesse über die allgemeine knappe Darlegung zu den energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Beurteilung nach den Kriterienkatalogen Tirol & Bund – die im Übrigen keine zusammenfassende Bewertung enthält, weshalb die teils erheblichen Umweltauswirkungen durch die energiewirtschaftlichen Produktionszahlen übertroffen werden sollen – für die konkret ins Auge gefassten Kraftwerksstandorte nicht nachvollziehbar begründet worden.

IV.) Alternativenprüfung fehlt – Aussagekraft des Plans damit obsolet!

Was den Ausbau der Erneuerbaren bei gleichzeitigem Verschlechterungsverbot nach der WRRL betrifft, so ist in diesem Kontext jedenfalls auch der unionsrechtliche **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Dazu hielt der EuGH in seinem Vorabentscheidungsurteil vom 21. Juli 2011 in der Rs C-2/10, *Regione Puglia* mit Blick auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RL 2009/28/EG) unter Berufung auf seine stRspr folgendes fest: „Nach dem in Art. 13 der Richtlinie 2009/28 verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört, dürfen die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit der fraglichen Regelung zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist. **Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen;** ferner müssen die verursachten Nachteile in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen ...“ (Rn 73). Dieser Rechtssatz erinnert nochmals daran, dass Wasserkraft nur EINE mögliche Quelle erneuerbarer Energien ist und der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht nur über den Ausbau der Wasserkraft Rechnung getragen werden kann.

Im konkreten Fall attestiert der Umweltbericht des Büros Freiland dem Rahmenplan der TIWAG zumindest für den Bereich der Speicherstandorte für das Schutzgut Wasser negative Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse und den Feststoffhaushalt sowie erheblich negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Selbst wenn diese negativen Auswirkungen allenfalls durch Ausgleichsmaßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden könnten, so ist zu kritisieren, dass der **Rahmenplan der TIWAG keine Alternativenprüfung** hinsichtlich der Erreichung der erneuerbaren Energieziele durch andere Quellen erneuerbarer Energien als der Wasserkraft **enthält**.

Eine Alternativenprüfung ist allerdings **zwingender Bestandteil** des **einer SUP** zu unterziehenden Plans.⁶ Wesentlich ist, dass dabei auch die „**Trend-Alternative**“, also die Fortsetzung der Entwicklung wie bisher ohne den Plan, zu berücksichtigen ist.⁷

Die Alternativenprüfung wird auch bei einer allfälligen Anwendung der Ausnahmebestimmung vom Verschlechterungsverbot verlangt: So muss dargelegt werden, weshalb die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine **wesentlich bessere**

⁶ Vgl. idS Alge / Kroiss, Umweltprüfung 379.

⁷ Vgl. idS Alge / Kroiss, Umweltprüfung 379.

Umweltoption darstellen, erreicht werden können. Die Prüfung der „besseren Umweltoption“ bei Abgehen vom Verschlechterungsverbot wird auch in Kap. 6.10.3. des NGP 2009 festgelegt. Durch das Fehlen der Alternativenprüfung tendiert die Aussagekraft des als SUP vorgelegten Rahmenplans gegen null. Sie bildet damit keine geeignete sachliche Grundlage für eine Anerkennung durch den BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

V.) **Aufnahme des Standortes Kaunertal in die Liste der „Projects of Common Interest“ verlangt trotz allem Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL und begleitende nationale Umsetzung**

Das Wasserkraftwerksprojekt Kaunertal, das auch Bestandteil des gegenständlichen TIWAG-Rahmenplanes ist, wurde auf EU-Ebene als sog. „Project of Common Interest“ (PCI; Projekt von gemeinschaftlichem Interesse) in die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 der Kommission vom 14.10.2013 aufgenommen⁸ und ist integrierender Bestandteil der sog. TEN-E-VO⁹.

Aus unserer Sicht bedeutet die Listung des Standortes Kaunertal als Projekt von gemeinschaftlichem Interesse nicht zwingend die Verpflichtung zur nationalen Umsetzung, was sich aus ErwG 12 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 der Kommission ergibt: „Die Aufnahme von Projekten, insbesondere von Projekten in frühen Phasen, in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse greift dem Ergebnis der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren nicht vor. **Projekte, die nicht im Einklang mit den Unionsvorschriften stehen, sollten aus der Unionsliste gestrichen werden.** Die Durchführung der PCI und ihre Übereinstimmung mit dem EU-Recht sollte auf nationaler Ebene und im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 überwacht werden.“¹⁰ So ist die Liste der „Projects of Common Interest“ keinesfalls in Stein gemeißelt, sondern ist im Zwei-Jahres-Rhythmus regelmäßig zu aktualisieren.¹¹ Für Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt „sollte eine Genehmigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden, **wenn alle Voraussetzungen gemäß... der Richtlinie 2000/60/EG... zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllt sind.**“¹²

Da das BMLFUW laut Protokoll der 27. Sitzung des Umweltrates vom 27.01.2014 (Seite 5) bei der Erstellung der Liste der Projekte von gemeinschaftlichem Interesse nicht eingebunden war, wird ersucht, die Verantwortung bei der Anerkennung des übergeordneten öffentlichen Interesses im Wege des Erlasses des vorgelegten Rahmenplans mit besonderer Sorgfalt wahrzunehmen.

Im Übrigen kommt der TEN-E-VO zwar in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbare Geltung zu, sie bedarf aber gem. Art. 9 TEN-E-VO einer begleitenden Umsetzung durch das Wirtschaftsministerium als das für den Themenbereich „Energie“ zuständige Ressort. Das BMWFJ hat diesbezüglich bis Mai 2014 die Erstellung und Veröffentlichung eines Verfahrenshandbuchs in Aussicht gestellt. Dieses Verfahrenshandbuch liegt nach wie vor nicht vor und sollte jedenfalls vor einer allfälligen rechtlichen Anerkennung des TIWAG-Rahmenplanes abgewartet werden:

Denn erst wenn das Verfahrenshandbuch zur nationalen Umsetzung der TEN-E-VO des BMWFJ vorliegt, kann beantwortet werden, ob, wieweit und in welcher Intensität das Projekt Kaunertal in der nationalen Umsetzung vorbestimmt ist und ob es bei den anstehenden nationalen Bewilligungsverfahren nicht mehr um die Frage des Ob, sondern nur mehr um die Fragen des Wie (der Umsetzung) und um Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen geht. Durch die Aufnahme des Projektes Kaunertal in die Liste der bevorrangten Energieprojekte der TEN-E-VO ist aus juristischer Sicht davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse

⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1391&from=DE>.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, ABI L 115/39 v 25.04.2013. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:115:0039:0075:DE:PDF>.

¹⁰ Hervorhebung nicht im Original.

¹¹ Vgl. ErwG 24 TEN-E-VO.

¹² Vgl. ErwG 28 TEN-E-VO.

– bis zum Beweis des Gegenteils – zur Verwirklichung des Speicherkraftwerkes angenommen wird. Im Verfahrenshandbuch soll das Prozedere geklärt werden, wie ein derartiges Projekt das öffentliche Interesse verlieren kann und welche Verfahrensschritte diesbezüglich zu setzen sind.

Das wichtigste und umstrittenste Projekt des vorliegenden Planes der TIWAG ist das Projekt Kaunertal. Da die Bindungswirkungen der TEN-E-VO offen sind und das nationale Verfahrenshandbuch zur begleitenden Umsetzung dieser VO derzeit noch fehlt, ist der vorliegende Rahmenplan derzeit nicht genehmigungsfähig.

VI.) TIWAG-Rahmenplan zumindest zur Aktualisierung und Ergänzung an die TIWAG zurückverweisen!

Wie auch dem Begleitschreiben des BMLFUW vom 23.07.2014 zum **Rahmenplan** der TIWAG zu entnehmen ist, ist dieser mit März 2014 mittlerweile dahingehend **überholt**, als „der Standort Malfon, entsprechend der Auffassung der Tiroler Landesregierung, nicht Gegenstand der als im öffentlichen Interesse anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung und somit von einer allfälligen Anerkennung nicht umfasst sein soll“. Im Übrigen ist eine **Alternativenprüfung** nachzuführen und das **übergeordnete öffentliche Interesse nachvollziehbar darzulegen**.

Wie § 53 Abs. 3 WRG normiert, „kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diesen Rahmenplan unter Zusammenfassung seiner Grundzüge im Rahmen der Maßnahmenprogrammerstellung für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder in einer gesonderten Verordnung anerkennen.“ Damit gibt es zwei Wege, über welche der BMLFUW dem Rahmenplan rechtliche Verbindlichkeit zuerkennen kann: über die Aufnahme in den NGP oder über eine gesonderte Anerkennungsverordnung.

Wie dem Begleitschreiben des BMLFUW zur Auflage des Rahmenplans entnommen werden kann, ist der Erlass einer Anerkennungsverordnung geplant. Anders als bei der Integration in den NGP, bei der die im Rahmenplan dargelegten „planerischen Vorstellungen bei der Ausarbeitung der Maßnahmenprogramme – in welcher Form und Intensität immer – bloß mit erwogen werden sollen“, **wird beim Instrument der sog. „Anerkennungsverordnung“ der „Rahmenplan... vollinhaltlich in eine solche V integriert“**.¹³ **Das hat aus unserer Sicht allerdings zur Konsequenz, dass der Rahmenplan in der letztgültigen Fassung in eine solche Anerkennungsverordnung zu integrieren ist.**

Der TIWAG wäre daher zumindest die neuerliche Aktualisierung und Ergänzung des Rahmenplans aufzutragen.

VII.) **Fazit**

Zusammengefasst lässt sich somit Folgendes festhalten:

Der Umweltbericht attestiert in vielen Umweltbereichen teils erhebliche Auswirkungen. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Gewässerökologie: Allein bei den im NGP erfassten größeren Gewässern mit einem Einzugsgebiet >10 km² würden insgesamt **rd. 32,1 km an Detailwasserkörpern mit einem vorausgewiesenen sehr guten Zustand verschlechtert**.

Um nicht mit den Umweltzielen der WRRL und des NGP zu konfliktieren, kann nur der Weg beschritten werden, über die Möglichkeit von der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot zu operieren. Dafür ist jedoch ein übergeordnetes öffentliches Interesse zu begründen, welches aus unserer Sicht mit dem

¹³ Vgl. Oberleitner/Berger, WRG³ (2011) § 53 Rz 3.

bloßen Verweis auf die Energieproduktionszahlen der Kraftwerke und der pauschalen Darlegung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Ziele der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie NICHT plausibilisiert werden konnte. Damit **konnte aus unserer Sicht auch das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses an der im TIWAG-Rahmenplan dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung nicht ausreichend begründet werden**, was jedoch Grundvoraussetzung dafür ist, dass der Rahmenplan vom BMLFUW als oberster Wasserrechtsbehörde anerkannt werden kann.

Abgesehen von der mangelnden Plausibilisierung des Vorhandenseins eines öffentlichen Interesses an der im TIWAG-Rahmenplan dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung, **ist der Rahmenplan aus unserer Sicht in der derzeit gegebenen Form und zum gegebenen Zeitpunkt nicht anerkennungsfähig: So wäre der Rahmenplan zumindest vor einer allfälligen Anerkennung mit Blick auf den weggefallenen Kraftwerksstandort Malfon zu aktualisieren, die fehlende Alternativenprüfung nachzutragen und das überwiegende öffentliche Interesse an der Energieversorgung gegenüber dem Interesse am Umweltschutz hinreichend zu plausibilisieren.**

Angesichts dessen, dass es sich bei § 53 WRG um eine reine Ermessensbestimmung handelt, von der nicht Gebrauch gemacht werden muss, sondern nur Gebrauch gemacht werden kann, **appellieren wir an den BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als oberste Wasserrechtsbehörde, angesichts der Zielverfehlung von 66 %, die sich auf Grund der Ist-Bestandsanalyse 2013 bereits jetzt für 2021 abzeichnet, überhaupt von einer rechtlichen Anerkennung des TIWAG-Rahmenplans Abstand zu nehmen.**

Zentrales strategisches Planungsinstrument ist aus unserer Sicht nicht das „Wunschkonzept“ eines privaten Energieversorgers, sondern der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan, an dessen Entwurf für die zweite Planungsperiode 2015–2021 aktuell gearbeitet wird. **Die Diskussion um eine strategische Energieraumplanung für Österreich sehen wir im Beteiligungsprozess rund um die Neuauflage des 2. NGP, welche im ersten Halbjahr 2015 durchzuführen sein wird, sehr gut aufgehoben.**

Zumindest aber regen wir beim BMLFUW an, den vorgelegten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan an die TIWAG mit dem Auftrag um Aktualisierung und Ergänzung zurückzuverweisen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angemerkten Punkte verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Heilingbrunner
ehrenamtlicher Präsident Umweltdachverband



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer Umweltdachverband